BUND
FREUNDE DER ERDE

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

- per Email -

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Stellungnahme
17/294

A18

Düsseldorf, 18.01.2018

Für Nordrhein-Westfalen wieder eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen – Landesplanung praxisgerecht ausgestalten und Chancen für Wohlstand, Beschäftigung und mehr Wohnen schaffen, Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/525

hier: Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 24. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP bedanke ich mich im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ganz herzlich.

Aus Sicht des BUND NRW e.V. („BUND") verknüpft der Antrag der Fraktionen auf nicht nachvollziehbare Weise ein geschildertes Problem mit offensichtlich ungeeigneten „Lösungen".

Zum Punkt I. Ausgangslage

Vorrangig beschäftigt sich der Antrag unter I. Ausgangslage mit der Frage der Mietpreisentwicklung. Warum die genannten Herausforderungen „demografischer Wandel" und „Digitalisierung" mit dem Mietpreisanstieg zusammenhängen sollten ist rätselhaft. Selbstverständlich stellen beide Herausforderungen wichtige Veränderungen dar, auf welche die Politik reagieren muss. Eine Verbindung zur Mietpreisentwicklung ist jedoch konstruiert. Es ist in der Fachwelt recht unumstritten, dass der Mietpreisanstieg außerhalb weniger Großstädte eine Folge der Finanzpolitik der letzten Jahre ist. Die Niedrig- bis Negativzinspolitik und Geldschwemme der Notenbanken sorgt weltweit für hunderte Milliarden überschüssiges Kapital, für das verzweifelt auch noch nach winzigsten Renditen gesucht wird. In der Folge sind in vielen

Regionen der Welt die Immobilienpreise drastisch gestiegen, da Anleger bereit sind weitaus höhere Preise zu bezahlen, um ihre überschüssigen Mittel noch irgendwie werterhaltend unterzubringen. Diese Preissteigerung wird selbstverständlich teilweise in steigenden Mietpreisen widergespiegelt. Die aufgrund des überhitzten Marktes mangelnde Kapazität von Handwerkern und Bauunternehmen beginnt ebenso zu einem weiteren Preisanstieg beizutragen. Wohnbedarfsorientierte Analysen kommen zu dem Schluss, dass trotz der teilweise erreichten Grenzen bei der Kapazität der Bauleistung in vielen Regionen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens, nämlich außerhalb der attraktiven Großstädte, am Wohnbedarf vorbei zu viel gebaut wird. Es werden zu viele – raumgreifende – Einzel- und Doppelhäuser auf dem Land und selbst im Ruhrgebiet gebaut und zu wenig raumsparende Geschossbauten in den Großstädten. Dies ist eine bedarfsferne Entwicklung, die typisch für die Entstehung einer Blase ist und durch die genannten finanzpolitischen Ursachen gut erklärt werden kann. Die weltweit großen überschüssigen Geldmengen dürften mehrere Größenordnungen über dem Bedarf und damit der sinnvollen Aufnahmekapazität des Immobilienmarktes in NRW liegen. In einer solchen Situation ist schon wirtschaftlich nicht begründbar, warum durch die beschleunigte Verschwendung von Freiraum gerade in ländliche Gebieten die Blase weiter befeuert werden sollte und angesichts der gigantischen anlagesuchenden Vermögen weltweit nennenswerte Mietpreiseffekte erreicht werden könnten. Ganz offensichtlich geht doch dieser Lösungsansatz an der Problemanalyse vorbei, indem nicht die wahren Ursachen bekämpft werden. Zudem ist es nicht Aufgabe der Politik Blasen und damit unnütze, also auch ökonomisch nicht nachhaltige Investitionen zu fördern, zumal wenn diese schädliche Auswirkungen durch den Freiraumverbrauch für alle Einwohner*innen haben und die Standortattraktivität dadurch sogar weiter vermindert wird. Im Gegenteil wäre es doch offensichtlich geboten diese Fehlentwicklung zu begrenzen und der Blase in den ländlichen Regionen nicht den Raum zur weiteren Ausdehnung zu geben. Die Landespolitik hat sich bei einer „bedarfsgerechten Flächenausweisung" eben nicht an dem übertriebenen Bedarf einer Investitionsblase zu orientieren, sondern an dem Bedarf der Bevölkerung. Und bei letzterem nicht nur an dem Bedarf von Investoren, sondern auch an dem Bedarf aller anderen Einwohner*innen an intaktem Freiraum.

Des Weiteren behauptet der Antrag im Zusammenhang mit der Mietpreisexplosion, dass Ausgleichsmaßnahmen überzogen und preistreibend wären. Auf welcher fachlichen Grundlage diese Aussagen getroffen werden, ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen haben sich seit vielen Jahren – bereits lange vor der Finanzkrise und erst recht lange vor dem drastischen Mietpreisanstieg – sofern überhaupt verändert jeweils auch nur verringert. Daher ist offensichtlich schon zeitlich keinerlei kausaler Zusammenhang zwischen Mietpreisanstieg und Ausgleichsmaßnahmen darstellbar.

Die abfällige Charakterisierung von Ausgleichsmaßnahmen als „überzogen" wirft ernsthaft die Frage auf, welche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dem Antrag zugrunde liegen oder ob hier nicht die Ideologie die Feder geführt hat. Die geltenden Ausgleichsregelungen sind nicht „überzogen", wie wir aus vielen Jahren der Genehmigungspraxis berichten können. Ihrem wörtlichen Anspruch eines vorrangig funktionalen Ausgleichs werden sie besonders aufgrund der seit vielen Jahren verfolgten Abschwächungen oft nicht gerecht.

Zum Schluss der Schilderung der „Ausgangslage" weitet der Antrag die Forderung nach mehr Freiraumverbrauch für Siedlungsflächen ohne weitere Begründung auf Wirtschaftsflächen aus.

Der geltende LEP seit diesbezüglich zu restriktiv und „bremst die wirtschaftliche Aufholjagd Nordrhein-Westfalens". Ein LEP, der als oberstes einer Schicht von vier Planungsebenen nur sehr langfristig Wirkung entfaltet und zudem gerade mal erst seit einem Jahr Gültigkeit erlangt hat, kann aber nicht ernsthaft als Ursache für die im bundesweiten Vergleich jahrzehntelang schwächere wirtschaftliche Entwicklung in NRW angeführt werden. Daher ist schon naheliegend, dass mit einem Zurückdrehen der bei der Neuaufstellung eingeführten Änderungen des aktuellen LEPs auch nicht die Ursachen der schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung bekämpft werden können.

Wie der BUND in der unten angefügten vorläufigen Stellungnahme zu ausgewählten vorgeschlagenen LEP-Änderungen darlegt, verstoßen die geplanten Änderungen gerade bei der Frage der Freiraumbeanspruchung für Siedlungen und Wirtschaft gegen zentrale Vorgaben des bundesweit geltenden Raumordnungsgesetzes (ROG).

Das ROG stellt Nordrhein-Westfalen nicht spezifisch schlechter als andere Länder. Wenn Nordrhein-Westfalen trotz besserer Voraussetzungen durch die Größe und reicher Rohstoffvorkommen gegenüber vielen anderen Bundesländern in der relativen Entwicklung seit langer Zeit schlechter abschneidet, so kann das nicht an einem allgemein gültigen Gesetz liegen. Die Ursachen für Schwächen in der relativen Entwicklung gegenüber anderen Bundesländern müssen offensichtlich wo anders und spezifischer in Nordrhein-Westfalen gesucht werden.

Zum Punkt II. Handlungsbedarf

Im Antrag der Fraktionen wird unter II. Handlungsbedarf ein Zieldreieck aus sozialem Zusammenhalt, wirtschaftlicher Entwicklung und ökologischer Nachhaltigkeit definiert. Ebenso wird von einer gewünschten „umweltverträglichen" Verfügbarkeit von Siedlungs- und Wirtschaftsflächen gesprochen. Wenn dies nicht nur Floskeln sein sollen fehlt aus Sicht des BUND bei den geplanten LEP-Änderungen die Komponente ökologische Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit weitgehend.

Wir weisen darauf hin, dass im Durchschnitt und auch in den allermeisten einzelnen Jahren seit 1990 die Wirtschaft gewachsen ist. Zeitgleich ist der Freiraum deutlich geschrumpft und sind die darin lebenden wilden Tiere und Pflanzen deutlich zurückgegangen. Die Nahrungspyramide scheint sogar teilweise regelrecht zusammenzubrechen, wie die drastischen Rückgänge bei den Insekten und vielen Vögeln anzeigen. Sollte die Landesregierung ihr Zieldreieck ernst nehmen, so fehlt es doch offensichtlich an entschiedenen Maßnahmen zur Stärkung der Ökologie. Hätte die Landesregierung zwischen beiden Bereichen Prioritäten zu setzen, spräche angesichts der Zahlen sogar alles für die Ökologie vor der Ökonomie.

Der BUND ist jedoch der Meinung, dass diese beiden Komponenten keine Gegensätze sind und sein dürfen. Der BUND hält das von den Fraktionen vermittelte Bild des Zieldreiecks, das eine gegensätzliche Abhängigkeit von Ökonomie und Ökologie nahelegt, daher auch für ungeeignet. Vieles spricht dafür, dass wirtschaftliche Standortnachteile in Nordrhein-Westfalen in mannigfaltiger Hinsicht gerade aufgrund der langjährigen Vernachlässigung und geringen Wertschätzung der Umwelt bestehen.

Folglich scheinen uns die vorgeschlagenen LEP-Änderungen nicht geeignet, die wahren Problemursachen zu adressieren. Sie stellen eine weitere spezifisch nordrhein-westfälische

Fehlallokation von Ressourcen dar. Wir sind stattdessen überzeugt, dass jede Problemlösung mit einer konsequenten, schonungslosen, sachlichen und ideologiefreien Problemanalyse beginnen muss.

Vorläufige Stellungnahme zu geplanten Änderungen des LEP

Der BUND hat bereits den geltenden LEP NRW im Stand vom 08.02.2017 in verschiedenen Belangen stark kritisiert, s. die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 14.01.2016 zum damaligen Entwurf des LEP vom 22.09.2015 sowie die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Landtagsanhörung vom 31.10.2016. Die darin eingebrachten Kritikpunkte zum Bereich Flächenverbrauch gelten uneingeschränkt weiter fort da ihnen im damaligen Verfahren nicht abgeholfen wurde.

Zum vorliegenden aktuellen LEP-Änderungsentwurf mit Stand vom 15.12.2017 nimmt der BUND wie folgt Stellung:

In der Erklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2017 wird der Ansatz des LEP-Änderungsverfahrens umrissen: Unter dem Titel „Entfesselungspaket II" werden die wesentlichen Änderungsabsichten unter sieben Punkten subsummiert. Davon betreffen die ersten drei Punkte die Flächeninanspruchnahme. Unter anderem schreibt das Ministerium „Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt." Dieser Bekenntnis folgen jedoch keine Taten zur Reduktion des Flächenverbrauchs. Im Gegenteil soll der Flächenverbrauch durch die geplanten Änderungen einzig erleichtert werden. Die Landesregierung verfehlt damit nicht nur ihr eigenes Ziel, sondern unterläuft das eigene, offiziell verkündete Ziel regelrecht. Da die Raumordnung das wirksamste Instrument der Landesregierung zur Steuerung des Flächenverbrauchs ist kann aus Sicht des BUND auch im Rahmen der eigenen Erklärung der Landesregierung der Änderungsvorschlag nur als ungenügend bewertet werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund ökologischer Erfordernisse zur Bewahrung der Artenvielfalt und der Leistungsfähigkeit natürlicher Lebensräume.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen. Recht hat die Landesregierung mit der Aussage, dass die **Verankerung des 5-ha-Ziels** lediglich als Grundsatz schwach ist. Dies ist auch vom BUND wiederholt kritisiert worden. Statt den Grundsatz jedoch wie von der Landesregierung vorgeschlagen ersatzlos zu streichen wäre doch folglich eine Aufwertung des Grundsatzes zu einem Ziel, verbunden mit weiteren konkreten Maßnahmen, die logische Konsequenz. Die notwendige Reduktion der Erstinanspruchnahme ergibt sich auch nicht nur aus obigem Bekenntnis, sondern direkt aus dem Raumordnungsgesetz. Unter §2 (2) 6. ROG wird der Grundsatz formuliert: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch **quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme** sowie [...]" (Hervorhebung durch die Verfasser). Gemäß §2 (1) ROG sind die Grundsätze durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren. In der Gesetzesbegründung (Drucksache 18/10883 des Deutschen Bundestags) heißt es erläuternd:

> *Der neue Passus in Satz 3 „durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme" soll den Ländern, die noch keine quantitativen Flächenziele*

festgelegt haben, einen Anreiz geben, dies zu tun. Landes- und Regionalplanung sind wichtige Handlungsebenen, um zum Ziel der Bundesregierung beizutragen, den Flächenverbrauch, d. h. die Neuinanspruchnahme von unbebauten, unzersiedelten, unzerschnittenen Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwe-cke, zukünftig stärker als bisher zu reduzieren. Eine landesplanerische Festlegung auf eine bestimmte quantitative Größe kann damit das „30-ha-Ziel" der Bundesregierung unterstützen. Die neue Regelung leistet zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Der vorliegende Änderungsentwurf missachtet die gesetzliche Vorgabe durch die Streichung des 5-ha-Grundsatzes und hinterlässt eine unzulässige Regelungslücke, indem er keinerlei quantifizierte Vorgabe mehr enthält und die diesbezüglichen Grundsätze des ROG nicht mehr erfüllt.

Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Auch die geplanten Änderungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum missachten die Vorgaben des ROG mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre. Diese geplanten Erleichterungen von Freiflächeninanspruchnahme stelle eine zweite Hilfestellung zu einer beschleunigten Flächeninanspruchnahme dar.

Durch die industrielle Tierhaltung hat sich in vielen Fällen eine nahezu völlige Entkopplung zwischen dem Freiraum und der Tierhaltung ergeben. In vielen Fällen gilt: Die aufgestallten Tiere sehen den Freiraum nicht und betreten ihn nie, das Futter wird von weit her angeliefert und die Exkremente über die Luft oder Straßenexporte in weit entfernten Landschaften endgelagert. Es erschließt sich aus der blumigen Begründung des Änderungsentwurfs („wesenseigen") nicht, warum solche Anlagen, die gerade nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv keinen Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründen können, dennoch einen solchen aufweisen sollten.

Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Landesregierung plant eine weitere Aufweichung dessen, was flächenintensiv und landesbedeutsam sein soll, auf nunmehr nur noch 50 ha.

Der BUND prognostiziert diese Entwicklung bereits seit mehr als 30 Jahren und insbesondere seit Beginn der Diskussion des sogenannten newPark seit Ende der 90er Jahre: Die Planungen für sogenannte flächenintensive Großvorhaben werden missbraucht werden und es ist absehbar, dass diese Flächen am Ende x-beliebigen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten entsprechen werden und zu diesen in unmittelbare Konkurrenz treten werden. Die Flächenanforderungen für Inanspruchnahmen dienten eigentlich der dauerhaften Sicherung der Flächen für den geplanten Zweck besonderer Ansiedlungen, die ansonsten aufgrund ihres herausragenden Flächenbedarfs landesweit nicht erfüllt werden könnten. Diese Anforderungen sind im Laufe der Zeit schon von 100 auf 80 ha reduziert worden und schließlich mit einer Ausnahmeregelung sogar für nur 10 ha versehen worden. Nunmehr also soll eine allgemeine Reduktion der Anforderung auf lediglich 50 ha und das auch nur im hypothetischen Endausbau

erfolgen. Solche Flächenvorgaben sind schwerlich als landesweit bedeutsam zu bewerten. Hat doch unlängst die Landesregierung noch bei der Unterstützung des Kraftwerks Datteln 4 mit einer Flächeninanspruchnahme von 70 ha darauf bestanden, dass es sich nur um eine regionale Planung handele, für die auch nur regional Standortalternativen untersucht werden müssten. Zudem sind weitere Aufweichungen geplant, offenkundig mit dem Ziel, die Fläche zu füllen, anstatt Fläche für besonders große Vorhaben zu sichern.

Der Änderungsentwurf nennt ausdrücklich den newPark als Anlass für diese Änderung. Beim newPark handelt es sich um eine geplante massive Freiraumbeanspruchung in einem Bereich der sich durch nichts als politisch verwobene Eigentumsverhältnisse für einen Gewerbe- und Industriestandort qualifiziert. Die Fläche liegt fernab jeglicher Erschließung, so dass zu ihrer Aktivierung erst die B474n als über 10km lange Verlängerung der BAB45 gebaut werden müsste. Diese durchschneidet zahlreiche Wälder und Gebiete zum Schutz der Natur und verlärmt nahezu den gesamten Freiraum zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Insgesamt würden mit dieser Planung dutzende Quadratkilometer Fläche direkt versiegelt oder verlärmt werden. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Gebiet zwischen den Großkraftwerken Datteln und Lünen in unmittelbarer Nachbarschaft der Natura-2000-Gebiets Lippeaue und gefährlich nahe am Natura-2000-Gebiet Cappenberger Wälder. In mehreren Gerichtsverfahren gegen diese beiden Steinkohlekraftwerke ist bereits festgestellt worden, dass in dem Gebiet keine weiteren Emissionen mehr zulässig sind. Dies gilt schon für die geplanten Emissionen des Straßenverkehrs, erst recht jedoch für diejenigen von Industrieansiedlungen. **Anstatt einer planerischen Konfliktbewältigung stellt das Vorhaben newPark eine planerische Konflikteskalation da.** Weitere massive, langjährige rechtliche Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert, da alle Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich derjenigen der Anwohner planerisch ignoriert werden.

Die newPark-Planung ist die wohl teuerste Gewerbe- und Industriegebietsplanung in NRW, sowohl in ökologischer wie auch in ökonomischer Hinsicht. Sie ist ein Beispiel für maximale Ineffizienz.

Parallel zur Senkung der Flächenanforderung gibt die newPark-Gesellschaft ständig weiter sinkende mögliche Arbeitsplatzzahlen an. Waren es früher einmal angeblich über 30.000 Arbeitsplätze so nennt die newPark-Gesellschaft inzwischen nur noch 8.900 direkte Arbeitsplätze auf 156 ha. Dies entspräche immer noch einem äußerst – unrealistisch – hohen Wert von 57 Arbeitsplätzen pro ha. Die Stadt Datteln hätte dieses vollmundige newPark-Konzept bereits seit rund 20 Jahren auf der 70-ha-Fläche implementieren können, die sie für die tragische Kraftwerksplanung Datteln 4 mit gerade einmal 70 geplanten Arbeitsplätzen – also 1 Arbeitsplatz pro ha – verschwendet hat. Dass eine solche Umsetzung nicht erfolgt ist, zeigt die geringe Belastbarkeit des newPark-Konzepts und die Flächenverschwendung durch die Stadt Datteln. Datteln hat auch zahlreiche weitere ungenutzte, industrielle Brachflächen (Zeche Datteln, stillgelegtes Kraftwerk 1-3, Fläche Ruhrzink). Es ist offensichtlich, dass diese Stadt nicht flächensparsam und freiraumschützend plant, wie es das ROG vorschreibt. Es stehen damit absolut ausreichend Flächen für übliche Ansiedlungsgrößen zur Verfügung, darunter auch durchaus größere. Im Ruhrgebiet gibt es zudem zahlreiche weitere Flächen, die auch Ansiedlungen von 50 ha und mehr erlauben würden. Die Knepper-Fläche in der Nachbarstadt Castrop-Rauxel und Dortmund mit 60 ha ist nur ein Beispiel. Die Notwendigkeit der Sicherung weiterer 50-ha-Flächen ist somit nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, als dass diese

Brachflächen in aller Regel bereits erschlossen sind und keine teuren Infrastrukturprojekte zur Erschließung benötigen.

In der Presse ist von den Regierungsparteien wiederholt auch der Fall „Haribo" mit einer gescheiterten Ansiedlung im Kreis Euskirchen als Anlass für eine notwendige Änderung genannt worden. In diesem Fall ist dem Unternehmen jedoch eine passende Fläche im Kreis Euskirchen konkret angeboten worden. Das Unternehmen hat sich offensichtlich aufgrund anderer Parameter als der Flächenverfügbarkeit für eine Ansiedlung an einem anderen Standort in einem anderen Bundesland entschieden. Es ist auch in diesem Fall ganz offensichtlich, dass die diesbezüglich geplante LEP-Änderung nicht die eigentliche Problemlage adressiert, sondern Legenden hinterherjagt.

Zu 6.6-2 Standortanforderungen

Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet, warum die Steuerung der weiteren Entwicklung von Ferien-/Wochenendhausgebieten und anderen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zukünftig nur noch ausschließlich für neue Anlagen erfolgen soll. Die im Ziel dargestellten Standortanforderungen sind doch unabhängig von einem ggf. Bestehenden Bestandsschutz von Altanlagen auch für diese in ihrer weiteren Entwicklung absolut sinnvoll. Sollte implizit unterstellt werden, dass es keine Entwicklung bestehender Anlagen mehr geben soll, so sollte dies explizit dargestellt werden.

Zu 8.1-6 Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen

Nach den Plänen der Landesregierung sollen die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein gleichrangig als landesbedeutsam eingestuft werden.

Das Ziel eines Landesentwicklungsplans im Hinblick auf die bedarfsgerechte Flughafenentwicklung sollte ein effizientes Flughafennetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems sein, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert. Das Land NRW muss seine Rolle als Verkehrsdrehscheibe für Westeuropa auch so interpretieren, dass es ein stringentes und effizientes Verkehrssystem erstellt, welches Schritte beinhaltet zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Transportstrategie.

Dies ist aus Sicht der BUND mit dem Vorhaben, die Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen aufzuheben, nicht erreichbar. Damit wird eine nachhaltige Gestaltung des Flugverkehrssystems in NRW massiv.

Die wachsende Bedeutung des Flugverkehrs hinsichtlich seiner Klimawirkungen sowie die Besserstellung des Flugverkehrs durch staatliche Subventionen stehen in Widerspruch zu fairen Wettbewerbsfunktionen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern. Die Lärmauswirkungen durch die Flughäfen sind auch weiterhin ein massives Gesundheitsrisiko für die Anwohner um Flughäfen herum. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die betroffenen Bürger die subventionierte

künstliche Konkurrenz bezahlen sollten, unter deren massiven Belastungen durch Emissionen sie zu leiden haben.

Passagierentwicklung NRW Regionalflughäfen

	2012	2013	2014	2015	2016
Flughafen Dortmund	1.902.747	1.924.313	1.965.802	1.985.370	1.918.843
Münster Osnabrück	1.030.000	860.000	890.000	820.000	790.000
Paderborn/Lippstadt	873.621	794.992	764.000	772.000	703.300
Flughafen Weeze	2.209.007	2.488.956	1.806.964	1.908.000	1.854.108
Düsseldorf	20.832.689	21.228.149	21.850.430	22.476.500	23.521.769
Köln-Bonn	9.281.703	9.079.001	9.451.414	10.339.200	11.910.765
Passagiere insgesamt	35.256.146	35.580.419	35.964.610	37.529.070	40.698.785
Anteil Regionalflughäfen (in %)	14,6%	14,8%	13,0%	12,6%	12,9%

Nordrhein-Westfalen leistet sich im Vergleich mit allen anderen Bundesländern die meisten Flughäfen. Die zwei überregional bedeutsamen Flughäfen, Düsseldorf und Köln/Bonn, die in 2016 ca. 23,5 Millionen respektive ca. 12 Millionen Fluggäste bedienen konnten, stehen bereits in enger hochsubventionierter Konkurrenz zueinander. Um sie herum gibt es weitere vier weitere Flughäfen von regionaler Bedeutung, die zusammengenommen in 2016 etwas knapp 5,2 Millionen Fluggäste hatten. Das entspricht einem Anteil von zusammengenommen unter 13 Prozent des insgesamten Passagieraufkommens der Flughäfen NRWs, verteilt auf vier regionale Flughäfen, die einem massiven Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind.

Diesem Ungleichgewicht in der Bedeutung der sechs Flughäfen NRWs sollte auch in der Entwicklungskonzeption des Landes Rechnung getragen werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund dringend nötig, dass die Regionalflughäfen in NRW in der jüngeren Vergangenheit überproportional hohe Subventionen erhalten hatten. Die jüngsten Passagierzahlen und der leicht sinkende Anteil an der gesamten Passagierentwicklung in NRW verdeutlichen die schwierige Lage der kleinen Regionalflughäfen.

Die Flughäfen in NRW haben heute bereits einen sehr hohen Anteil an Billigfliegern. Trotz Kostensenkungsprogrammen und zunehmendem Druck auf Löhne und Arbeitsverhältnisse werden diese Flughäfen nicht kostendeckend arbeiten und nicht durch die Nutzer finanziert.

Anstatt alle Flughäfen als landesbedeutsam einzustufen, sollte besser der Flughafen Münster/Osnabrück aufgrund des geringen Fluggastaufkommens, welches obendrein rückläufig ist, aus der Liste der landesbedeutsamen Flughäfen gestrichen werden.

Zu 8.1-9 Schutz weiterer Häfen (über die im LEP genannten hinaus) vor heranrückenden Nutzungen

Auch wenn die Binnenschifffahrt aufgrund ihrer hohen Schadstoffemissionen und schädlicher Eingriffe in die Gewässerökologie (Stichwort: „Rheinvertiefung") weit davon entfernt ist, ein vollwertiger ökologischer Verkehrsträger zu sein, weist sie noch erhebliche Kapazitätsreserven

im Bereich des Güterverkehrs auf. Insgesamt wachsen die Anteile der Binnenschifffahrt in Deutschland seit Jahrzehnten nicht. Ihr Verkehrsanteil im Güterverkehr verharrt bei 10 Prozent. Ohne Veränderung der Konkurrenzsituation zu anderen Verkehrsträgern durch regulative Eingriffe (z.B. Anlastung externer Kosten) oder durch Überlastung paralleler Infrastrukturen wird sich an dieser Situation nichts ändern.

Insofern liefe der Schutz weiterer Häfen vor heranrückenden Nutzungen ohne weitergehende flankierende Maßnahmen ins Leere. Es macht auch keinen Sinn, unterschiedslos alle Hafenstandorte ohne Nachweis eines objektiv vorhandenen Bedarfs zu entwickeln. Das "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen" ist dafür leider keine geeignete Grundlage.

Vielmehr sollten vorhandene Häfen und - möglichst trimodale - Umschlagpunkte genutzt werden, die heute schon produktiv arbeiten und Erweiterungsflächen haben, die ohne bzw. mit geringen Eingriffen verfügbar gemacht werden können (z.B. in Köln/Niehl). Hafenerweiterungen wie in Düsseldorf-Reisholz oder Köln-Godorf, deren Bedarf nicht gegeben ist, lehnt der BUND ab.

Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Die Landesregierung will das bisherige Ziel zu einem Grundsatz und einer Soll-Formulierung abschwächen. Grundsätze wären auf den nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren. Jedoch ist die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und damit ein möglichst hoher Energiewirkungsgrad offensichtlich nicht von regionalen Faktoren abhängig. Eine Konkretisierung des jetzigen Ziels und geplantes Grundsatzes erst auf Regionalplanebene macht folglich keinen Sinn. Die Vorgabe muss logischerweise bereits auf LEP-Ebene als Ziel ausgewiesen bleiben.

Zu 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Im Änderungsentwurf werden die Wirkungsgradanforderungen an neu festzulegende Standorte ersatzlos gestrichen. In der knappen Begründung wird auf Deregulierung verwiesen. Deregulierung im eigentlichen Sinn meint die Abschaffung überflüssiger Regelungen insbesondere mit dem Ziel einer Effizienzverbesserung. Bei den Wirkungsgradanforderungen handelt es sich um Anforderungen zum Klimaschutz der bisher von allen im Bundestag vertretenen Parteien (mit Ausnahme der AfD) als erforderlich angesehen wird. Ein Verzicht auf eine zeitgemäße Kraftwerkseffizienz geht automatisch mit einer deutlich höheren Klima- und Schadstoffbelastung einher, wie sie z.B. insbesondere durch die hoch ineffiziente Braunkohlennutzung in NRW wesentlich mit verursacht wird. Zudem liegt es doch auf der Hand, dass wesentliche Teile der deutschen Wirtschaft durch zu laxe und im internationalen Vergleich nicht zukunftsfähige Emissionsanforderungen systematisch geschwächt und auf Dauer im Bestand gefährdet werden. Daher ist die Begründung „Deregulierung" nicht nachvollziehbar. Der bisherige Grundsatz soll daher erhalten bleiben.

Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien

Grundsätzlich begrüßt der BUND alle Anstrengungen, den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Allerdings sehen wir im Vorgehen der Landesregierung eklatante Widersprüche: Während offenbar die Nutzung von Solarenergie und Geothermie erleichtert werden soll, werden die Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergienutzung massiv verschlechtert. So kann die Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht gelingen und die Erreichung der im Landesklimaschutzgesetz verankerten Langfristziele wird illusorisch.

Im Einzelnen:

- **Solarenergienutzung erleichtern:** Die Landesregierung plant, die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Photovoltaik in der Fläche zu vereinfachen und klarer darzustellen. Nach der Potenzialstudie Solarenergie Nordrhein-Westfalen des Landesumweltamtes könnte die Photovoltaik bei einer Ausschöpfung aller geeigneten Flächen mit einer installierbaren Leistung von ca. 87 GWp und einem jährlich zu erwartenden Stromertrag von etwa 72 TWh zur Stromversorgung NRW's beitragen Damit ließen sich etwa 50 % des gesamten Stromverbrauchs in NRW abdecken und mehr 100 % des Stromverbrauchs des privaten Sektors. Mit dem gesamten technischen Potenzial könnten rund 41 Mio. t CO_2-Emissionen eingespart werden. Dachflächen liefern dazu einen möglichen Stromertrag von 39 TWh (53%), Freiflächen von 33 TWh (47%).

  Der BUND spricht sich für die Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Um Konflikte mit dem Flächen- und Naturschutz zu minimieren, sollten Freiflächen-PV-Anlagen auf infrastrukturell vorbelastete Bereiche wie Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwege, Bergbauhalden oder vergleichbare konfliktarme Bereiche beschränkt werden. Auf unbeeinträchtigten Freiflächen ist die Errichtung von PV-Anlagen auszuschließen.

- **Verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie:** Die Tiefengeothermie weist zwar theoretisch ein großes Energiereservoir auf, der technische Aufwand und die Kosten zu dessen Erschließung sind derzeit jedoch noch vergleichsweise hoch. Zudem greift die Tiefengeothermie-Nutzung in die Belange des Gewässerschutzes ein. Insofern wird sie auch in Zukunft in NRW - anders als die oberflächennahe Geothermienutzung - keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten.

  Unterscheiden ist ferner zwischen der Nutzung zur Stromerzeugung und zur Wärmebereitstellung. Stromgewinnung durch Tiefengeothermie macht derzeit keinen Sinn, da insbesondere die Umwandlungsverfahren von Wärme in Strom erhebliche Umweltprobleme verursachen (ORC-Verfahren mit Pentan, Kalina-Verfahren mit Ammoniak als Arbeitsmittel). Sinnvoll hingegen scheint eine abnehmernahe Wärmegewinnung. Allerdings sind auch die diesbezüglichen Risiken groß, wobei der Einsatz petrothermaler Tiefengeothermie risikoreicher und mit absehbar höheren Problemen verbunden ist als die hydrothermale Tiefengeothermie. Insbesondere wenn erst Wegsamkeiten geschaffen werden müssen wird voraussichtlich ein höherer Einsatz von Chemikalien erforderlich sein.

Durch den Steinkohlenbergbau der vergangenen Jahrzehnte und die entstandenen Grubenräume und Wegsamkeiten besitzt das Land NRW mit warmen Grubenwassern ein bislang kaum erschlossenes geothermisches Potenzial. Gleiches gilt für die Einleitstellen von Grubenwasser. Diese Potenziale gilt es über die einzelnen Pilotvorhaben hinaus konsequent zu nutzen, auch wenn sie im Vergleich zu den sonstigen geothermischen Nutzungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung sind.

Wesentlich ist aus Sicht der Naturschutzverbände, dass Genehmigungsverfahren für Probe- und Gewinnungsbohrungen für die Öffentlichkeit transparent durchgeführt werden und alle betroffenen Belange eingehend geprüft werden. Eine umfassende UVP-Pflicht ist allerdings nicht vorgesehen. Die UVP-Pflicht darf sich nicht aus einer mehr oder weniger willkürlichen Tiefenangabe ergeben, sondern sollte obligatorisch für alle Tiefenbohrungen sein. Lediglich für Erdwärmesonden in bereits bestehenden Schächten kann eine Allgemeine Vorprüfung ausreichen.

- **Windenergienutzung:** Der BUND lehnt die vorgesehenen Änderungen im Landesentwicklungsplan ab, da sie weder einen Beitrag zur Akzeptanzsicherung noch zur Konfliktminimierung leisten.

  In Bezug auf die Errichtung von **Windenergieanlagen im Wald** sieht der BUND keine Regelungsbedarf; die Festlegungen im Landesentwicklungsplan sind ausreichend. Dort heißt es: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist".

  Die Einzelheiten wurden dann im Windenergie-Erlass ausgeführt. In der Tat zielführend wäre es allerdings, die dortige Formulierung zu präzisieren.

  Grundsätzlich unterscheidet der BUND zwischen Wald und Forst. Dort sollten insbesondere solche Standorte in Frage kommen, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden wie z.B. aufgegebene militärische Einrichtungen, oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre). Waldökosysteme gemäß naturwissenschaftlicher Definition sind auszuschließen. Die Inanspruchnahme von Forstflächen muss sich auf solche Regionen beschränken, in denen der Wald-/Forst-Anteil größer als mind. 15 Prozent ist. Darüber hinaus sollten Transport und Aufbau der Anlage zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldbäumen führen, der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumbaugenehmigung möglich sein. Windwurfflächen und Waldbrandflächen ohne Wiederaufforstung sind Keimzellen der Waldentwicklung in NRW. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und den Klimaschutz und daher als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet.

  Ferner ist vorgesehen, die Verpflichtung zur Festlegung von **Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen** aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird,

ganz entfallen.

Gemäß Ziel 2.2-2 des LEP NRW sind entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergieanlagen und bis 2025 30 % durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Vorranggebiete für die Energienutzung im Regionalplan auszuweisen. Dieses eher wenig ambitionierte Ziel bleibt schon heute deutlich hinter dem Anteil der erneuerbaren Energien auf Bundesebene zurück.
Auf diesem Ziel aufbauend legt der Grundsatz 10.2-3 dann die jeweilige regionale Flächenkulisse für die Windenergienutzung fest, wofür etwa 1,6 Prozent der Landesfläche regionalplanerisch als Vorrangfläche ausgewiesen werden müsste. Dem Grunde nach sind diese bestehenden Vorgaben sinnvoll, da somit jede Region entsprechend ihrer Potenziale einen Beitrag zur Energiewende leistet.

Der BUND hält allerdings die landesplanerische Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung mit Eignungswirkung für unerlässlich, um eine effektivere regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz zu ermöglichen. Damit wäre auch ein Vorteil für die Projektierer verbunden, weil bei einer solchen Vorrangplanung nicht die Interessen örtlicher Grundeigentümer im Vordergrund stehen, sondern die Auswahl konfliktarmer Bereiche. Dies würde zudem helfen, Fehlentwicklungen im Bereich der Standortwahl von Windenergieanlagen - insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten - zu minimieren. Der derzeit beobachtbare Effekt, Konflikte auf die lokale Ebene zu verlagern, könnte damit ebenfalls eingeschränkt werden.

Zu begrüßen ist hingegen die **Bundesratsinitiative der Landesregierung zu Ausschreibungen für den Windenergieausbau**. Mit einer Erhöhung der Ausschreibungsmenge um insgesamt 1.400 Megawatt (MW) im Jahr 2018 will die Landesregierung einem Ausbaueinbruch bei der Windenergie vorbeugen. Damit kann ein dringend notwendiger Beitrag dazu geleistet werden, einige Fehler im neuen Ausschreibungssystem für die Windenergie zu korrigieren. Insbesondere der Umstand, dass die Privilegien für Bürgerenergieprojekte durch große Projektierer ausgenutzt wurden, deren Anlagen nur formell die entsprechenden Anforderungen erfüllen, lässt einen massiven Ausbaueinbruch befürchten.

Fazit

Die Beschlussfassung für eine praxisorientierte Anwendung des LEP und nachhaltige Entwicklung ist aus Sicht des BUND nicht abzulehnen. Allerdings versteht der BUND angesichts der Ausführungen des Antrags unter I. Ausgangslage und II. Handlungsbedarf und angesichts der Stoßrichtung der tatsächlich parallel vorgeschlagenen LEP-Änderungen darunter etwas vollkommen anderes.

Die vorgeschlagenen LEP-Änderungen selbst adressieren aus Sicht des BUND nicht die im Antrag geschilderten Probleme. Sie setzen zudem die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes nicht um. Inhaltlich führen sie zu einer weiteren Umweltverschlechterung in Nordrhein-Westfalen und schädigen damit auch den Wirtschaftsstandort. Schon heute leidet Nordrhein-Westfalen an der

mangelnden Attraktivität für Hochqualifizierte, die unter anderem auch für die im Antrag genannte Herausforderung der Digitalisierung benötigt werden. Die Mondlandschaften des Braunkohlenreviers, die zersiedelten Landschaften des Ruhrgebiets mit ihrer übergroßen Ausrichtung auf den verbrennungsmotorisierten Straßenverkehr und damit einhergehenden Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie die Ammoniakschwaden in der niederrheinischen und münsterländischen Region sind Standortnachteile, die vorrangig von der Politik zu adressieren wären.

Mit freundlichen Grüßen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

gez. Dr. Thomas Krämerkämper
stellvertr. Vorsitzender

Dirk Jansen
Geschäftsleiter